

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG UND FUSION DER SCHULGEMEINDE MIT DER POLITISCHEN GEMEINDE

Beleuchtender Bericht (Weisung)
für die Urnenabstimmung vom 7. März 2021



DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**Totalrevision Gemeindeordnung und Fusion der
Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde**

GEMEINDERAT UND SCHULPFLEGE EMPFEHLEN:

Ja

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In der Gemeindeordnung werden die Grundzüge der Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse von Organen und Behörden geregelt. Sie ist die «Verfassung» unserer Gemeinde. Innerhalb der Vorgaben aus dem übergeordneten Recht, insbesondere der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gemeindegesetz, können die Gemeinden ihre Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse selbst bestimmen. Diese Kompetenz ist Ausdruck der Gemeindeautonomie. Von den erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten machen Gemeinderat und Schulpflege in der neuen Gemeindeordnung Gebrauch.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung sieht eine massgebende Veränderung der Organisation unserer Gemeinde vor: Die Schulgemeinde wird mit der politischen Gemeinde vereinigt. Die Bildung einer sog. «Einheitsgemeinde» geht auf eine vor vier Jahren eingereichte Einzelinitiative zurück. Gemeinderat und Schulpflege haben damals in Aussicht gestellt, die Bildung einer Einheitsgemeinde zu prüfen und eine Vorlage, also eine neue Gemeindeordnung, auszuarbeiten.

Bei der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung für Wallisellen musste auch das neue kantonale Gemeindegesetz beachtet werden. Dieses ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und verlangt von allen Zürcher Gemeinden eine Revision der Gemeindeordnung.

Die neue Gemeindeordnung für Wallisellen basiert einerseits auf Bewährten, berücksichtigt andererseits die neuen kantonalen Regelungen und nimmt zeitgemässe Entwicklungen auf. So werden beispielsweise

- die bewährten Ausgaben- und Finanzkompetenzen auf allen Stufen beibehalten
- aufgrund der zwingenden Anpassungen an das neue kantonale Recht die umfangreichere Mitsprache der Stimmberechtigten bei der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit berücksichtigt
- den Entwicklungen der vergangenen Jahre und der künftigen Entwicklung mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und mit der Bezeichnung «Stadt Wallisellen» Rechnung getragen.

Einzelheiten zu Bewährtem, zu zwingenden und zeitgemässen Anpassungen finden Sie in diesem Bericht.

Die Vereinigung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde ist eine markante Veränderung. Künftig wird es noch eine Gemeindeversammlung, noch ein Budget oder einen Steuerfuss geben. Die Aufgaben von Bildung und Schule werden in die Gesamtorganisation unserer Gemeinde integriert. Auch in Zukunft wird jedoch eine Schulpflege für die Aufgaben von Schule und Bildung gemäss kantonalem Volksschulgesetz

verantwortlich sein. Gemeinderat und Schulpflege haben sich in den vergangenen Jahren intensiv und sorgfältig mit den Schnittstellen in der Zusammenarbeit in der neuen Gemeindeorganisation auseinandergesetzt. Die Gemeindeordnung, zusammen mit einem detaillierten Geschäfts- und Kompetenzenreglement, bildet eine solide Basis für den Start in die Einheitsgemeinde.

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.



BELEUCHTENDER BERICHT (WEISUNG)

1 TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG UND FUSION DER SCHULGEMEINDE MIT DER POLITISCHEN GEMEINDE

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz. Dieses wurde revidiert und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Für den Regierungsrat drängte sich aus verschiedenen Gründen eine Totalrevision des Gemeindegesetzes auf: Zum einen bringt die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit 1.1.2005) Neuerungen mit sich, die eine Umsetzung im Gemeindegesetz erforderten. Im Weiteren musste das kommunale Finanzhaushaltsrecht mit Blick auf die Entwicklungen in der Rechnungslegung neu und umfassend geregelt werden. Schliesslich wies das über 80 Jahre alte Gemeindegesetz verschiedene Mängel auf, die es zu beheben galt. So fehlten im Gemeindegesetz beispielsweise notwendige Bestimmungen in den Bereichen der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger oder der interkommunalen Zusammenarbeit.

Zeitlich überlagernd mit der Anpassung des kantonalen Gemeindefrechts wurden in Wallisellen im Frühsommer 2016 zwei Initiativen eingereicht. Ein Vorstoss verlangte die Einführung eines Gemeindeparlaments, der zweite die Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde. In einer Grundsatzabstimmung im März 2018 verwarfen die Stimmberechtigten die Einführung eines Gemeindeparlaments, beauftragten gleichzeitig Gemeinderat und Schulpflege mit der Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung für eine fusionierte Gemeinde (sog. Einheitsgemeinde). Diesen Auftrag der Stimmberechtigten setzen die Behörden mit der Vorlage der neuen Gemeindeordnung um.

2 MEHRSTUFIGES VORGEHEN UNTER EINBEZUG DER BEVÖLKERUNG

Die Totalrevision der Gemeindeordnung bzw. die Fusion der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde erfolgte in mehreren Phasen. Bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der Initiative für die Einführung eines Gemeindeparlaments setzten sich die Behörden mit einzelnen Aspekten der Einheitsgemeinde auseinander. Daraus resultierten

zahlreiche Eckwerte, an denen sich Gemeinderat und Schulpflege bei der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung orientierten. Nach den Gesamterneuerungswahlen im Frühling 2018 wurden die bereits erarbeiteten Eckwerte überprüft und justiert. Im November 2019 gaben Gemeinderat und Schulpflege den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung in die Vernehmlassung. Zeitgleich erfolgte die Vorprüfung des Entwurfs durch das kantonale Gemeindeamt.

An der Vernehmlassung beteiligten sich die Ortsparteien, einzelne Gruppierungen, interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Rechnungsprüfungskommission. Alle Stellungnahmen zum Gemeindeordnungs-Entwurf sowie die Hinweise des kantonalen Gemeindeamts wurden sorgfältig geprüft und eingehend besprochen. Gemeinderat und Schulpflege haben einen ausführlichen Bericht zum Vernehmlassungsverfahren erstellt. Dieser steht auf der Webseite www.zukunft-wallisellen.ch sowie auf den Webseiten von Gemeinde und Schule zur Verfügung oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Im August 2020 wurde der überarbeitete Entwurf der Gemeindeordnung vorgestellt.

3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IN DER GEMEINDEORDNUNG

Gemeinderat und Schulpflege haben die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau etc.). Aufgrund der baulichen und demografischen Entwicklung stellten die Behörden im Rahmen der Vernehmlassung auch die Frage, ob sich Wallisellen weiterhin als Gemeinde bezeichnen soll. Eine Mehrheit sprach sich dafür aus, dass Wallisellen künftig als Stadt bezeichnet wird. Das wirkt sich auch auf die Bezeichnung der Behörden aus. So wird beispielsweise die Exekutive in der neuen Gemeindeordnung als Stadtrat bezeichnet (bisher Gemeinderat). Materiell wurden in der neuen Gemeindeordnung unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

Finanzielle Befugnisse

Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie die Finanzbefugnisse aller Behörden bleiben unverändert. Das neue Gemeindegesetz

unterscheidet Anlagegeschäfte von Ausgaben. Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und führen nicht zu einer Belastung der Steuerpflichtigen, weshalb grundsätzlich

der Stadtrat zuständig ist (§ 117 Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Kompetenzen, Ausgaben zu bewilligen und zu tätigen, sind in der neuen Gemeindeordnung wie folgt definiert:

		Urnenabstimmung (Art. 8)	Gemeindevers. (Art. 15)
		über CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	einmalig	4'000'000	4'000'000
	wiederkehrend	1'000'000	1'000'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	einmalig	4'000'000	4'000'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)
	wiederkehrend	1'000'000	1'000'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)
Investitionen in, Tausch sowie Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens		(--)	mehr als 3'000'000

		Stadtrat (Art. 22)	Schulpflege (Art. 32)
		bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	einmalig	250'000	250'000
	wiederkehrend	50'000	50'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	einmalig	250'000	250'000
	pro Jahr höchstens	4'000'000	1'000'000
	wiederkehrend	50'000	50'000
	pro Jahr höchstens	1'000'000	250'000
Investitionen in, Tausch sowie Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens		3'000'000	1'000'000

Anlagegeschäfte in Bezug auf Immobilien

Für Anlagegeschäfte in Bezug auf Immobilien hat die Gemeindeordnung Regelungen für die Veräußerung von und die Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens zu treffen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich vor allem mit der politischen Bedeutung solcher Geschäfte. Die Kompetenz des Stadtrats für die Veräußerung von und Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens wird gemäss der bestehenden Gemeindeordnung

weiterhin auf 3 Mio. Franken festgelegt.

Behördenorganisation

Im neuen Gemeindegesetz wurde das Kommissionssystem überarbeitet. Es sind neu folgende Kommissionsarten vorgesehen:

- **Eigenständige Kommission:** Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats. Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission. Der Stadtrat hat gegenüber



eigenständigen Kommissionen keine Aufsichtsfunktion.

- **Unterstellte Kommission:** Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
- **Beratende Kommission:** Beraten den Stadtrat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.
- **Ausschuss:** Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats oder der Schulpflege.

Der Gemeinderat hat die hierarchische Einordnung sämtlicher Kommissionen überprüft. Die Sozialbehörde bleibt als eigenständige Kommission bestehen. Sie ist auch in Zukunft anstelle des Stadtrats für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie für die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Wallisellen verantwortlich.

Sämtliche unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung erwähnt. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen legt der Stadtrat in einem sog. Behördenerlass fest. Den

Bestand sowie Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Aufgaben von beratenden Kommissionen und Ausschüssen regelt der Stadtrat ebenfalls in einem Behördenerlass.

Der Gemeinderat und die Schulpflege planen die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Wallisellen auf die neue Legislaturperiode 2022/2026 zu revidieren. Die Entschädigungen sollen adäquat zu den Aufgaben sowie der Verantwortung von Behörden und Kommissionen ausgestaltet sein. Über die Anpassung der Entschädigungsverordnung entscheidet die Gemeindeversammlung, voraussichtlich im Dezember 2021.

Schulpflege

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege sind in den Art. 26ff. der Gemeindeordnung aufgeführt. Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in der Schulgemeindeordnung. Weitere spezifische Merkmale zur Einheitsgemeinde finden sich in der Gemeindeordnung nur an einzelnen Stellen. So muss die Schulpflege in der Einheitsgemeinde als eigenständige Kommission gebildet werden. Die Aufgabe der Eigenständigkeit der Schule wirkt sich in einzelnen

Bereichen in der Alltagszusammenarbeit aus, insbesondere kann die Schule nach der Vereinigung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde nicht mehr über einen eigenen Finanzhaushalt verfügen oder einen eigenen Steuerfuss festlegen.

Auch die Liegenschaften, die heute im Besitz der Schule stehen, gehen ins Eigentum der politischen Gemeinde über. Hingegen bleibt die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften bei der Schule. Ebenso steht der Schule die alleinige Befugnis zur Schaffung von Stellen im Bereich Schulliegenschaften/Bewirtschaftung zu. Die Informatik für den Schulbetrieb und dazu gehört auch die Schulverwaltung als Drehscheibe der Organisation Schule Wallisellen bleibt im alleinigen Aufgabebereich der Schulpflege. Eine zweckmässige und effiziente Anbindung der Schulverwaltung an die Gemeindeverwaltung für die gemeinsamen Arbeitsprozesse und den dafür verwendeten Programmen und Funktionalitäten wird sichergestellt. Als wesentlicher Unterschied zu den übrigen Abteilungen der politischen Gemeinde wird die Abteilung Bildung direkt durch die Schulpflege geführt. Dazu gehört die

Führung aller Schulleitungen, aller Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich, beispielsweise Therapeuten/innen, Schulsozialarbeiter/innen, der Mitarbeiter/innen der schulergänzenden Tagesstrukturen, aber auch der Schulverwaltung, den Hauswarten und dem Reinigungspersonal. Die personelle Führung der Abteilungsleitung Bildung obliegt denn auch dem Schulpräsidium und nicht der Gemeindeschreiberin.

Die detaillierten Bestimmungen über die Zusammenarbeit sowie die Aufgaben und Kompetenzzuteilung in den Bereichen Finanzen, Immobilien und Personal finden sich in einem Geschäfts- und Kompetenzreglement. Besonders wichtig war es, in den genannten Bereichen die Schnittstellen sorgfältig zu bearbeiten. Die die Schule betreffenden Artikel im Geschäfts- und Kompetenzreglement können dabei vom Stadtrat nur mit dem Einverständnis der Schulpflege erlassen bzw. geändert werden (Art. 20 Abs. 3 GO). Zu beachten galt es zudem, dass die Schule weiterhin abschliessend für alle ihr aus dem Volksschulgesetz übertragenen Aufgaben zuständig ist. Die sich darüber hinaus bietenden Chancen einer

engeren Zusammenarbeit in der Einheitsgemeinde sollen gleichzeitig genutzt werden. Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege in der Einheitsgemeinde gehören vor allem Aufgaben wie die Führung des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarschule, der schulergänzenden Tagestrukturen sowie die strategische Schulraumplanung. Alle diese Aufgaben nimmt die Schulpflege auch in der Einheitsgemeinde wahr und sie hat anstelle des Stadtrats in diesen Bereichen abschliessende Entscheidungsbefugnisse.

Anfang 2020 wurde das Volksschulgesetz teilrevidiert. Bestehen in einer Gemeinde mehr als drei Schuleinheiten (separat geführte Schulen), kann die Gemeinde eine «Leitung Bildung» einsetzen. Die Schulpflege kann einer Leitung Bildung verschiedene Führungsaufgaben übertragen. In der Walliseller Gemeindeordnung ist diese neue Funktion vorgesehen. Sie soll die Schulpflege insbesondere von operativen Aufgaben entlasten und damit ebenfalls zur Stärkung des Milizsystems beitragen. Dies erlaubt es, die Mitgliederzahl in der Schulpflege auf fünf zu reduzieren.



Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Gemeindeordnung nochmals zur Diskussion gestellt, nach dem deren Schaffung bereits diskutiert wurde, als es um die Einführung eines Gemeindeparlaments ging.

Im Unterschied zur Rechnungsprüfungskommission überprüft die RGPK Anträge an die Stimmberechtigten nicht nur auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit, sondern auch auf die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit. Die RGPK kann, im Gegensatz zur RPK, auch die Notwendigkeit von Investitionen überprüfen und allenfalls in Frage stellen. Auch die Zweckmässigkeit, also beispielsweise die Bauweise eines Gebäudes (Modulbau, Holzbau, Betonbau usw.) kann von der RGPK geprüft werden. Sie kann zuhanden der Bevölkerung in ihrer Stellungnahme nicht nur Hinweise finanziellen Verhältnismässigkeit und zur rechnerischen Richtigkeit sondern auch zur Notwendigkeit und zur Zweckmässigkeit anbringen. Geprüft werden von der

RGPK alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen zulasten des kommunalen Finanzhaushalts. Die RGPK verfasst eine schriftliche Stellungnahme, die den Stimmberechtigten vor der Abstimmung zugänglich gemacht werden muss. Ausserdem überprüft die RGPK die Geschäftstätigkeit von Behörden und Verwaltung. Diese Prüfungsaufgabe nimmt sie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung vor. Aus dieser erweiterten Prüfungstätigkeit resultiert für die RGPK eine Zusatzbelastung. Diese wird einerseits mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl auf sieben (bisher fünf) und andererseits mit administrativer Entlastung aufgefangen.

Die Mitglieder und das Präsidium der RGPK werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

Mitwirkungsmöglichkeiten - Petitionsrecht

Trotz des Bevölkerungswachstums in den vergangenen Jahren zeichnet sich Wallisellen nach wie vor durch eine rege Beteiligung am politischen Geschehen durch Parteien, Gruppierungen und einzelne Stimmberechtigte aus. Der Einbezug der Bevölkerung in richtungsweisende Projekte für die Gemeinde sind Gemeinderat und Schulpflege ein wichtiges

Anliegen – auch wenn auf die Forderung, die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeindeordnung zu verankern, nicht eingegangen wurde. Das in der Bundesverfassung garantierte Recht erlaubt jeder Wallisellerin und jedem Walliseller sich mit einer Petition an die Behörden zu wenden. Damit die Behörden solche Bittschriften nicht schuladisieren, verpflichtet die neue Gemeindeordnung die Behörden, innert sechs Monaten nach Eingang einer Petition, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

4 SCHLANKE GEMEINDEORDNUNG

Die neue Walliseller Gemeindeordnung (GO) basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten «Mustergemeindeordnung». Diese Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts wiederholt – allerdings nicht vollständig – übergeordnete Bestimmungen. Da sich die Bestimmungen für Gemeinden aus verschiedensten Gesetzen (sog. Spezialgesetzen) ergeben (z. B. Gesetz über die politischen Rechte, Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, Volksschulgesetz) ist eine umfassende Wiederholung der für die Gemeinden relevanten

Bestimmungen nicht möglich und würde dazu führen, dass bei jeder Gesetzesrevision ein Abgleich mit der Gemeindeordnung notwendig wäre. Im Gegensatz zur Mustergemeindeordnung wird in der Walliseller Gemeindeordnung weitgehend darauf verzichtet, übergeordnete Bestimmungen aus dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht zu wiederholen. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurden einige spezialgesetzliche Bestimmungen der Mustergemeindeordnung in der bereinigten Vorlage übernommen, vor allem in den Bereichen Politische Rechte und Stellung der Organe. Für die Stimmberechtigten und weitere interessierte Dritte werden adressatengerechte Informationen (z. B. Merkblatt zu Volksinitiativen) aufbereitet, die umfassend auf verschiedene Themen eingehen.

5 STÄRKUNG DES MILIZSYSTEMS

Das kantonale Gemeindegesetz gibt den Gemeinden einen grösseren Gestaltungsspielraum zur Festlegung ihrer Organisation. Die behördlichen Aufgaben können künftig flexibler auf die Mitglieder verteilt werden. Zur Stärkung des Milizsystems (der Vereinbarkeit einer beruflichen

Tätigkeit mit einem Behördenamt) trägt auch die Möglichkeit bei, dass sich Behörden von Vollzugsaufgaben und von Aufgaben mit geringem Ermessensspielraum entlasten können. Gemeinderat und Schulpflege wollen diese Möglichkeiten massvoll nutzen. Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen erfolgt gestützt auf entsprechende Bestimmungen in der Gemeindeordnung im gemeinderätlichen Geschäfts- und Kompetenzreglement bzw. im Organisationsstatut der Schulpflege.

6 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Gemeinderat und Schulpflege haben die neue Gemeindeordnung in einem gemeinsamen Prozess unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitet. Die Auswirkungen der Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde wurden sorgfältig abgewogen, so dass Gemeinderat und Schulpflege der Bildung einer Einheitsgemeinde zuversichtlich gegenüberstehen und den Zusammenschluss befürworten.

In der Gemeindeordnung werden die Grundzüge der Gemeindeorganisation sowie die Aufgaben- und Kompetenzen der Behörden geregelt. An bewährten

Regelungen, beispielsweise an den Finanzkompetenzen, wird festgehalten. Zahlreiche Anpassungen sind auf zwingende Bestimmungen im übergeordneten Recht zurückzuführen und lassen Gemeinderat und Schulpflege keinen Gestaltungsspielraum. Dort, wo Gestaltungsspielraum möglich ist, wird dieser umsichtig wahrgenommen – stets unter Berücksichtigung des Wachstums vergangener Jahre und der künftigen Entwicklung von Wallisellen.

Gemeinderat und Schulpflege beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.



GEMEINDEORDNUNG DER STADT WALLISELLEN

vom 07. März 2021

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Wallisellen bildet eine politische Gemeinde und wird als Stadt bezeichnet.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

A. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Art. 10 Petitionen

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

C. Gemeindeversammlung

Art. 11 Wahlbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung ernennt eine Ombudsperson.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. die Polizeiverordnung,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die

Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Richt- und Nutzungsplanung, der Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, inbegriffen die damit verbundenen Folgekosten.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen mit Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
9. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,
10. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

Art. 16 Nettoprinzip

Für Kreditbewilligungen gilt das Nettoprinzip, sofern Beiträge Dritter, insbesondere des Bundes, des Kantons, anderer Städte bzw. Gemeinden oder Privater gesetzlich festgelegt oder sonst verbindlich zugesichert sind. Dabei kann ein Betrag sowohl betragsmässig in Franken als auch in Prozenten der veranschlagten Ausgabesumme feststehen.

III. BEHÖRDEN DER STADT

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

E. Stadtrat

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern nicht die Wahl an der Urne vorgeschrieben ist,
 - b) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen,
 - c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern nicht die Wahl an der Urne vorgeschrieben ist,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin / Geschäftsführerin bzw. den Stadtschreiber / Geschäftsführer,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige städtische Personal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

² Die Namen von gewählten bzw. ernannten Mitgliedern und Personen werden veröffentlicht.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Stadtrats im Rahmen eines Geschäfts- und Kompetenzreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an städtische Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,

6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

² Die eigenständigen Kommissionen erlassen eigene Geschäfts- und Kompetenzreglemente.

³ Für Anpassungen von Artikeln in Behördenerlassen des Stadtrats, die eigenständige Kommissionen betreffen, bedürfen übereinstimmenden Beschlüssen von Stadtrat und der betroffenen eigenständigen Kommission.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den städtischen Finanzhaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher städtischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Weiterleitung von Anträgen der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung mit einer eigenen Empfehlung,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufga-

ben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden und kein anderes Organ zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 4'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Stadtrat stehen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000,
5. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Der Stadtrat kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 24 Beratende Kommissionen

¹ Der Stadtrat kann für die Vorberatung und Begutachtung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² Die Bildung von Kommissionen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und die Auflösung der Kommissionen durch den Stadtrat werden veröffentlicht.

Art. 25 Publikationen

¹ Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Website der Stadt.

² Beschlüsse des Stadtrats von allgemeinem Interesse sind im Rahmen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu veröffentlichen. Das gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Stadtrat und die Ziele der Amtsdauer.

F. Eigenständige Kommissionen

1. Schulpflege

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr. Zu den weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung gehören, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:

1. die strategische Schulraumplanung und die Bewirtschaftung der schulisch genutzten Liegenschaften,
2. die Informatik für den Schulbetrieb,
3. die Organisation der Schulverwaltung.

Art. 28 Aufgabenübertragung

¹ Die Schulpflege kann kommunalen Angestellten, Schulleitungen und weiteren im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege Wallisellen tätigen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder von anderen kommunalen Angestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden im Rahmen eines Geschäfts- und Kompetenzreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an kommunale Angestellte, Schulleitungen und weitere im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege Wallisellen tätigen Angestellten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
6. die Benützungsvorschriften und Hausordnungen für Schulanlagen,
7. die Gegenstände in ihrem Aufgabengebiet, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die personelle und fachliche Führung der Abteilung Bildung,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung von Stellen für kommunale Lehrpersonen und der übrigen Angestellten im Schulbereich, insbesondere Angestellte gemäss Art. 27, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solcher neuen Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Gemeindeversammlung, der Stadtrat oder der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung der Schulprogramme,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Leitung Bildung

¹ In der Stadt Wallisellen besteht eine Leitung Bildung.

² Das Geschäfts- und Kompetenzreglement der Schulpflege regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 35 Schulleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Geschäfts- und Kompetenzreglement der Schulpflege.

Art. 36 Schulkonferenz

Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2. Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen sowie die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

² Die Sozialbehörde legt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.

³ Im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften verfügt sie über die entsprechende Strafbefugnis.

⁴ Die Sozialbehörde regelt in ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben und Kompetenzen einzelner Mitglieder und die Abordnungen in Zweckverbände und weitere Organisationen im eigenen Fachgebiet.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 40 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

G. Unterstellte Kommissionen

Art. 42 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Stadtrat können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Kommission Grundsteuern
2. Steuererlassbehörde

3. Kommission für Planung und Baubewilligungen
4. Kommissionen für Bauprojektbegleitungen
5. IT-Kommission
6. Schiessplatzkommission
7. Kulturkommission
8. Energiekommission
9. Kommission Grünräume

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

H. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Art. 43 Zusammensetzung

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite sowie Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Die Geschäftsführung prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 45 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 46 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Werktagen.

Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Stadtrat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

I. Wahlbüro

Art. 48 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

J. Energie- und Wasserversorgung

Art. 49 Wasserversorgung Dübendorf

¹ Die Stadt überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau für einen bestimmten Teil des Stadtgebiets der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD). Der Stadtrat legt das Versorgungsgebiet in einer Vereinbarung mit der WVD fest.

² Die WVD ist berechtigt, auf der Grundlage der vom Stadtrat Wallisellen erlassenen Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

³ Die WVD untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

K. Elektrizität, Erdgas, Wasser und Telekommunikation

Art. 50 Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Telekommunikation

¹ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen. Die Aufsicht obliegt dem Stadtrat.

² Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich über Entgelte für erbrachte Leistungen.

³ Die Stadt ist Aktionärin der Aktiengesellschaft und muss die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.

L. Pflegeversorgung

Art. 51 Stationäre und ambulante Versorgung

¹ Die Aufgaben für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung können einer Aktiengesellschaft übertragen werden, an der die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

² Die ambulante Pflege kann an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert werden.

³ Die Regelung der Ausgliederungen der stationären und ambulanten Pflege erfolgt in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- a) Art und Umfang der Aufgaben,
- b) Rechtsform des Aufgabenträgers,
- c) Finanzierung,
- d) Aufsicht.

M. Ombudsstelle

Art. 52 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Gemeindeversammlung ernennt eine Ombudsperson, welche die Ombudsstelle leitet.

² Die Ombudsstelle kann in städtischen Angelegenheiten vermittelnd, beratend und empfehend tätig werden, analog dem kantonalen Recht.

N. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 53 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Juni 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 56 Übergangsregelungen

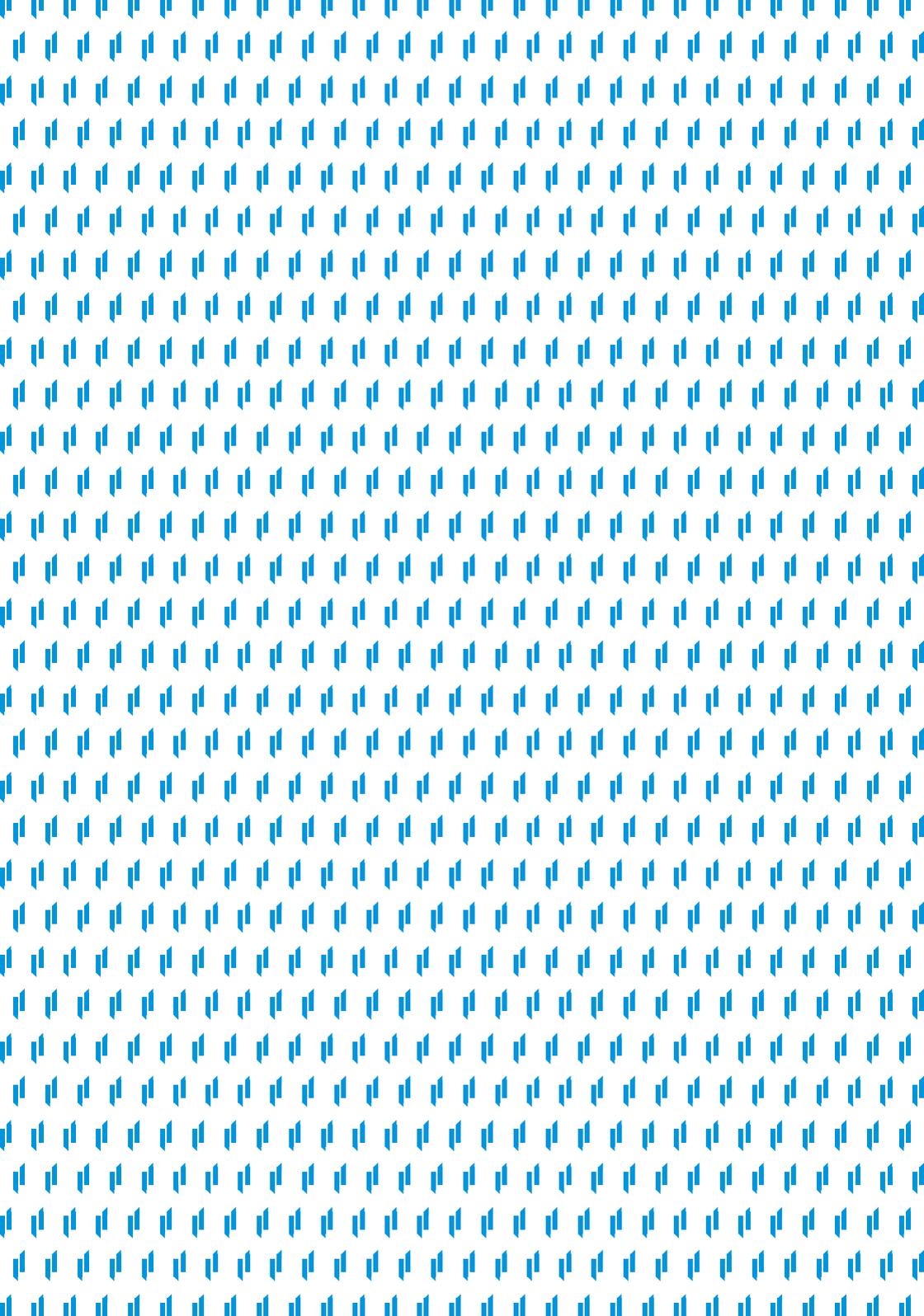
¹ Der Finanzhaushalt der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde werden per 1. Januar 2023 zusammengeführt. Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten für das Rechnungsjahr 2023 das Budget und den Steuerfuss. Die Jahresrechnung 2022 der Schulgemeinde wird den Stimmberechtigten vom Stadtrat an der Rechnungsgemeindeversammlung 2023 vorgelegt.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

ANHANG: ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN IN TABELLARISCHER FORM:

		Urnenabstimmung (Art. 8)	Gemeindevers. (Art. 15)
		über CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	einmalig	4'000'000	4'000'000
	wiederkehrend	1'000'000	1'000'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthal- tenen Ausgaben	einmalig	4'000'000	4'000'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)
	wiederkehrend	1'000'000	1'000'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)
Investitionen in, Tausch sowie Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens		(--)	mehr als 3'000'000

		Stadtrat (Art. 22)	Schulpflege (Art. 32)
		bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	einmalig	250'000	250'000
	wiederkehrend	50'000	50'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthal- tenen Ausgaben	einmalig	250'000	250'000
	pro Jahr höchstens	4'000'000	1'000'000
	wiederkehrend	50'000	50'000
	pro Jahr höchstens	1'000'000	250'000
Investitionen in, Tausch sowie Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens		3'000'000	1'000'000



Schule Wallisellen
Schulverwaltung

Alte Winterthurerstrasse 26a, 8304 Wallisellen
Telefon 044 877 64 00
kontakt@schule.wallisellen.ch
www.schule.wallisellen.ch

Gemeinde Wallisellen
Präsidialabteilung

Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen
Telefon 044 832 61 11
praesidialabteilung@wallisellen.ch
www.wallisellen.ch